

Vorlage	der Stadtverordnetenversammlung Meyenburg						
Beschluss	Nr.: 15/2025						
Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP					
		öffentlich	nichtöffentlich				
Hauptausschuss	21.05.2025	X					
Stadtverordnetenversammlung		X					
Einreicher: Kämmerei							
<u>Beschluss:</u> Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Meyenburg							
<u>Sachverhaltsdarstellung:</u> Zum 01.01.2025 ist die Grundsteuerreform in Kraft getreten. Daher ist es notwendig, die Hebesätze neu zu kalkulieren und diese entsprechend zu beschließen. Bei der Berechnung der neuen Hebesätze für die Grundsteuern steht die Aufkommensneutralität (als eine zentrale Vorgabe der gesamten Reform) für die Stadt im Mittelpunkt. Die Finanzverwaltung hat am 29.11.2024 ein sogenanntes Hebesatzregister für alle Städte und Gemeinden veröffentlicht. Die hier für die Stadt Meyenburg angegebenen Orientierungshebesätze wurden auf Basis der bisher vom Finanzamt übermittelten Steuermessbeträge und des Durchschnittswertes des steuerlichen Aufkommens der letzten 3 Jahre durch die Verwaltung überprüft. Diese von der Verwaltung rechnerisch ermittelten Hebesätze weichen z.T. deutlich von den Orientierungshebesätzen ab, da • zwischenzeitlich weitere Grundstücksbewertungen eingegangen sind • die Finanzverwaltung seinerzeit eine Hochrechnung von 20 % zur Ermittlung der Hebesätze vorgenommen hat und • als Grundlage das Steueraufkommen 2022 für die Berechnung herangezogen wurde. Seitens der Finanzverwaltung stehen aktuell noch immer die Bewertungen für Grundstücke, deren Eigentümer keine Grundsteuerwerterklärung abgegeben haben, aus (sogenannte Schätzungen). Diese konnten daher in die Berechnungen nicht mit einfließen. Auch eine Hochrechnung ist nicht möglich, da die fehlende Menge von der Finanzverwaltung nicht beziffert werden kann. Daneben liegen der Finanzverwaltung etliche unbearbeitete Widersprüche vor, die ebenfalls nochmal Auswirkungen auf die Zahlen haben werden, aktuell aber gleichsam nicht verifizierbar sind.							
Grund- steuer	Durch- schnitts- aufkommen 2022 – 2024	Hebesätze in v.H.				erwartetes Steuerauf- kommen mit neuen Hebesätzen ab 2025	Differenz Aufkommen ab 2025 und Durch- schnittsauf- kommen 2022 – 2024
		bis- her	lt. Hebesatz- register Fi- nanzver- waltung Stand 11.2024	lt. eigener Berech- nung Stand 05.2025	empfohlene Festsetzung ab 01.01.2025		
A	39.816,55 €	305	380	275	305	44.135,73 €	+4.319,18 €
B	280.919,01 €	385	500	525	470	251.377,06 €	-29.541,95 €
Summe	320.735,56 €					295.512,79 €	-25.222,77 €
Da insbesondere bei Gewerbegrundstücken aus der Neubewertung eine deutliche Entlastung bei der Grundsteuer B resultiert, wird empfohlen, dies durch eine Erhöhung des Gewerbesteuer-Hebesatzes auf 330 v.H. (bisher 320 v.H.) zu kompensieren. Bei für 2025 veranschlagten 815.000 € ist rechnerisch von einer Gewerbesteuer-Mehreinnahme in Höhe von ca. 25.400 € auszugehen, die die Differenz aus dem neuen erwarteten Grundsteueraufkommen abdeckt. Aufgrund der starken Schwankungen des Gewerbesteueraufkommens der Stadt in den vergangenen Jahren, ist eine konkrete Aussage hinsichtlich der Mehreinnahmen durch die Erhöhung jedoch nicht möglich.							

“Seite 2 der Vorlage-Nr. 15/2025 der Stadtverordnetenversammlung vom 04.06.2025“

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 08.05.2025 die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern mehrheitlich wie folgt empfohlen:

- Grundsteuer A : 305 v.H.
- Grundsteuer B : 470 v.H.
- Gewerbesteuer : 330 v.H.

Da seitens der Finanzverwaltung noch immer nicht für alle Grundstücke Mess-Bescheide vorliegen, werden diese Hebesätze 2026 und voraussichtlich auch in den Folgejahren nochmal zu überprüfen und ggf. anzupassen sein.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Meyenburg beschließt die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Meyenburg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

gesetzliche Anzahl:

Nein-Stimmen:

davon anwesend:

Stimmenthaltung:

Gemäß § 22 i.V.m. § 31 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen: Keiner / _____

(Name/n)

Vermerk: beschlossen / beschlossen mit Ergänzungen / nicht beschlossen

Falko Krassowski
ehrenamtlicher Bürgermeister
als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung